

Hauptsatzung der Gemeinde Trebel

Aufgrund des §§ 12 und 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), hat der Rat der Gemeinde Trebel in seiner Sitzung am 02.09.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§1

Name (Bezeichnung, Rechtstellung, Siegel)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Trebel“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Dieses enthält die Umschrift:
a. „Gemeinde Trebel“.
- (4) Das Gemeindegebiet besteht aus den Gemarkungen der Ortsteile Dünsche, Gedelitz, Groß Breese, Klautze, Liepe, Marleben, Nemitz, Pannecke, Tobringen, Trebel und Vasenthien

§2

Ratszuständigkeit

Über die Rechtsgeschäfte nach § 58, Abs. 1 Nr. 8, 14, 16, 18 und 20 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Wert die Wertgrenze von 1.500,00 € übersteigt.

§3

Vertretung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

- (1) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.
- (2) Sind die/der Ratsvorsitzende und ihr/e oder sein/e Vertreter/in verhindert, so wählt der Rat für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, unter der Leitung des Ratsmitgliedes, dass der Vertretung die längste Zeit angehört und hierzu bereit ist, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit ist das Lebensalter entscheidend.

§4 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so habe sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern oder Antragstellerinnen können bis zu zwei Vertreter oder Vertreterinnen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatz 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Gemeinde Trebel zum Gegenstand haben, sind ohne Beratung an die Antragstellerin oder den Antragsteller zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden keine neuen Sachvorbringungen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird der Gemeindedirektorin /dem Gemeindedirektor übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht ausschließlich der Rat gemäß § 58 Absatz 1 NKomVG zuständig ist.

§5 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Trebel werden – soweit durch Rechtsvorschrift nicht anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.luechow-wendland.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) verkündet bzw. bekanntgemacht.
- (2) Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgen die ortsüblichen Bekanntmachungen in der Elbe-Jeetzel-Zeitung. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang im amtlichen Aushangkasten der Gemeinde Trebel. Die Dauer der Bekanntmachung beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist vorgeschrieben ist.

§6 Einwohnerversammlungen

Der Bedarf unterrichtet der/die Bürgermeister/in die Einwohner und Einwohnerinnen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gem. § 5 Abs. 2 mindestens 1 Woche vor der Versammlung öffentlich bekannt zu machen.

§7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Trebel vom 21.04.1994 sowie die Änderungssatzungen vom 26.02.1997 und vom 08.10.2025 außer Kraft.

Trebel, den 02.09.2026

Gemeinde Trebel



Torsten Breese
Bürgermeister